

Anlage 4

Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach dem Thüringer Krankenhausgesetz - Krankenhausförderrichtlinie

Kalkulation der voraussichtlichen Auswirkungen der beantragten Maßnahme auf die Betriebskosten

Die Kalkulation der beantragten Maßnahme auf die Betriebskosten erfolgt durch schriftliche Darstellung der nach der Inbetriebnahme der Investition erwarteten medizinischen und betriebswirtschaftlichen Verbesserung sowie zahlenmäßig mit Formblatt „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ (Muster 6) sowie den Berechnungen der Baunutzungskosten und der energiewirtschaftlichen Gebäudedaten nach Anlagen 1 und 2 zu Muster 7 DA Bau.

Diese Kalkulation soll dem Träger der Maßnahme und den zuständigen Prüf- und Bewilligungsbehörden einen möglichst umfassenden Überblick über die zu erwartenden Kosten und Erträge vermitteln und von vornherein eine Optimierung der Planungen ermöglichen. Insbesondere soll dadurch beurteilt werden können,

- ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtungen wirtschaftlich betrieben werden kann,
- welche finanziellen Verpflichtungen für die Kostenträger im späteren Betrieb hieraus erwachsen und ob die zu erwartenden individuellen Kostensätze (Budget) kostendeckend und angemessen sein werden sowie
- ob und inwieweit die Einrichtung in der Lage sein wird, die zu erwartenden Ausgaben für den laufenden Betrieb zu decken.

In der schriftlichen Darstellung sind die Verbesserungen allgemein darzustellen. Insbesondere ist auf betriebswirtschaftliche Effekte einzugehen (z.B. Zusammenlegen von Betriebsstellen oder Abteilungen, Verbesserungen innerbetrieblicher Strukturen, Abbau von Doppelvorhalten).

Bei Ausfüllen des Formblattes „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Kalkulation der Positionen ist unter strengster Beachtung der Krankenhausbuchführungsverordnung in Verbindung mit den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung aufzustellen.
2. Die Grundlage für die Basiswerte dieser Kalkulation bilden die mit den Kostenträgern getroffenen Budgetvereinbarungen nach § 11 Krankenhausentgeltgesetz und/ oder § 17 Bundespflegesatzverordnung für das Jahr, in dem die Planung aufgestellt wird (Datum der Haushaltsunterlage – Bau).
3. Die Hochrechnung der Kalkulationsergebnisse zwischen dem Jahr der Planung und dem Jahr der Inbetriebnahme ist mit 0,8 % pro Jahr vorzunehmen.
4. Die Kalkulationssätze je Position (lfd. Nr.) im Formblatt sind als Anlage zum Formblatt beizufügen.

Krankenhäuser kommunaler Trägerschaft haben die Kalkulation dem Landkreis / der kreisfreien Stadt vorzulegen und bestätigen zu lassen.